
TOP 29:

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften

Drucksache: 162/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Vorgabe des Koalitionsvertrages der Fraktionen der CDU, CSU und der SPD für die 18. Legislaturperiode, dass die Gründung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement (z. B. Dorfläden, Kitas, altersgerechtes Wohnen, Energievorhaben) erleichtert werden solle. Für entsprechende Unternehmensgründungen, die auf eine stetig wachsende, gegebenenfalls häufig wechselnde Mitgliederzahl angelegt sind, sei die Rechtsform der Genossenschaft grundsätzlich ideal, da deren Mitglieder nicht persönlich hafteten und jederzeit der Eintritt neuer und der Austritt nicht mehr interessierter Mitglieder möglich sei. Der Ein- und Austritt könne durch die Genossenschaft auch unkompliziert und kostengünstig selbst geregelt werden, ohne Einschaltung eines Notars oder des Registergerichtes. Der genossenschaftliche Grundsatz, "ein Mitglied - eine Stimme", schütze auch vor einer Dominanz finanzkräftiger Investoren.

Die von der Bundesregierung in Auftrag gegebene und am 29. Juni 2015 veröffentlichte Studie "Potenziale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft" zeige, dass diese Rechtsform gegenwärtig jedoch für kleine, wenig Gewinn erzielende Unternehmen, zu aufwändig und zu teuer sei, so dass sie auch in manchen Fällen, obwohl sie die geeignete Rechtsform darstellen würde, aus Kostengründen nicht gewählt werde. Zur Erleichterung sollen deshalb Änderungen im Vereinsrecht und im Genossenschaftsrecht erfolgen.

Die Bestimmungen zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine im Bürgerlichen Gesetzbuch sollen konkretisiert und verständlicher gefasst werden. Dadurch soll zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements die Verleihung der Rechtsfähigkeit insbesondere für die Initiativen erleichtert werden, denen für ihren Zweck die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nicht zumutbar sei.

Für sehr kleine Genossenschaften soll jede zweite Prüfung weniger aufwändig und vereinfacht werden, um Kosten und Aufwand zu verringern. Weitere Regelungen sehen Bürokratieabbau für alle Genossenschaften vor, um deren Gründung zu fördern. Dies soll den veränderten Rahmenbedingungen, wie beispielsweise verstärkter Internetnutzung, Rechnung tragen, aber auch das Genossenschaftsrecht an die jüngere Entwicklung des Rechts im Kapitalgesellschafts- und Vereinsrecht anpassen und Bedürfnisse der Praxis umsetzen. Beispielsweise soll die Information dadurch erleichtert werden, dass bestimmte Dokumente nicht mehr in Papierform vorgehalten werden müssen, sondern deren Abruf über die Internetseite ausreicht; die Haftung für ehrenamtlich tätige Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder soll erleichtert werden; in der Satzung soll bestimmt werden können, dass die Generalversammlung dem Vorstand bindende Weisungen erteilen kann; die Haftung des Vorstandes bei unternehmerischen Entscheidungen soll klargestellt werden; die Führung der Mitgliederliste soll ebenso erleichtert werden, wie die Finanzierung von Investitionen durch Mitgliederdarlehen und verschiedene Regelungen sollen die Transparenz bei Genossenschaften stärken.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Beide Ausschüsse empfehlen die Prüfung, ob zum Schutz von Gläubigern, Mitgliedern und Arbeitnehmern eines wirtschaftlichen Vereins und zur Bekämpfung von Geldwäsche im Gesetz detailliert zu regeln sei, unter welchen Voraussetzungen, die Verfolgung des Zweckes in einer anderen Rechtsform unzumutbar und dem Verein die Rechtsfähigkeit zu verleihen sei. Ferner solle auch geprüft werden, ob im Gesetzestext zwingend zu regeln sei, dass bestimmte Mindestangaben in die Mitgliederliste aufzunehmen seien, zumal diese wesentlicher Gegenstand einer sogenannten vereinfachten Prüfung für bestimmte Genossenschaften sei. Während der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt, die für die Befreiung kleinerer Genossenschaften von der Jahresabschlussprüfung vorgesehene Anhebung der Größenmerkmale zu streichen, spricht sich der **Rechtsausschuss** dafür aus, zu prüfen, ob auf die Anhebung verzichtet werden könne.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt ferner zu prüfen, ob Regelungen für den Fall zu treffen seien, dass aufgrund der Entwicklung des wirtschaftlichen Vereins die Voraussetzungen für dessen Rechtsfähigkeit nachträglich entfallen. Des Weiteren sei zu prüfen, ob nicht weiterhin zwingend die Aushändigung der Satzung vor der Zulässigkeit der Beitrittserklärung vorgesehen werden sollte und wie, sofern dies notwendig wird, die Einhaltung der Prüfungspflicht durch gerichtliche Verhängung von Zwangsgeldern durchgesetzt werden könne. Ferner

spricht er sich dafür aus, in der Zivil- und in der Strafprozessordnung ausdrücklich klarzustellen, dass die manuelle Siegelung von Urteilsausfertigungen oder bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel durch ein einen ein- oder aufgedruckten Abdruck des Dienstsiegels ersetzt werden könne.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt zu prüfen, ob der Verfahrensweg durch bundesweite Verlagerung der Zuständigkeit für die wirtschaftlichen Vereine zu den Registergerichten erleichtert werden könne. Er spricht sich dafür aus, dass der zuständige Prüfungsverband das Recht haben solle, anlassbezogen auch eine vollständige Prüfung vorzunehmen. Auch solle die Auswahl des prüfenden Prüfungsverbandes nicht durch den Vorstand der Genossenschaft, sondern durch deren Aufsichtsrat, oder, wenn es diesen nicht gebe oder er nach der Satzung nicht zuständig sei, durch die Generalversammlung erfolgen, um mögliche Interessenkollisionen auszuschließen. Zudem solle bei einem Wechsel des Prüfungsverbandes die Kündigungsfrist höchstens ein Jahr betragen. Für den Fall, dass die Genossenschaft mehreren Prüfungsverbänden angehöre, solle sie zu bestimmen und anzuzeigen haben, welcher Prüfungsverband die Prüfung durchzuführen habe. Ferner solle auch geprüft werden, ob Bedarf an zusätzlichen Erleichterungen für kleine Genossenschaften hinsichtlich der genossenschaftlichen Pflichtprüfung bestehe.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten können der **Drucksache 162/1/17** entnommen werden.

